

Swisscom AG

Organisationsreglement

Anhang 2
Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung GZO
(Funktionendiagramm)





I ALLGEMEINES

1 Grundlagen

Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) ist ein Anhang zum Organisationsreglement der Swisscom AG, das den verbindlichen Rahmen für die Führung des Konzerns, das heisst der Swisscom AG und der von ihr beherrschten Tochtergesellschaften („Konzerngesellschaften“), festlegt.

Der Verwaltungsrat hat die gesamte Geschäftsführung des Konzerns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der im Organisationsreglement enthaltenen Vorschriften an den CEO delegiert und ihm eine unterstützende Konzernleitung zur Seite gestellt.

2 Gegenstand der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung

Die GZO bildet die im Organisationsreglement durch den Verwaltungsrat festgelegte Zuständigkeitsordnung für die Swisscom AG in Form eines Funktionendiagramms ab und listet dabei auch die Themen und Geschäfte auf, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an die ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats übertragen.

Die Zuständigkeiten des CEO der Swisscom AG ergeben sich aus der Delegation der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat. In Einzelfällen werden sie ausdrücklich erwähnt.

3 Reglemente und Weisungen

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement weitere Reglemente und Weisungen. Der CEO erlässt auf Grundlage des Organisationsreglements Reglemente (genannt „Direktiven“), aus denen auch die Zuständigkeiten der Konzernbereiche wie Finanzen, Strategie, Personal und Kommunikation hervorgehen. Zudem erteilt der CEO den Konzernbereichen und den Konzerngesellschaften im Rahmen seiner Kompetenzen Weisungen.

4 Kategorien der Konzerngesellschaften

Das Organisationsreglement der Swisscom AG und diese GZO unterscheiden drei Kategorien von Konzerngesellschaften:

- Strategische Konzerngesellschaften (Kategorie I)
- Wichtige Konzerngesellschaften (Kategorie II)
- Übrige Konzerngesellschaften (Kategorie III)

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Konzerngesellschaften in die Kategorie I, der CEO in die Kategorie II und III. Dabei werden in der Regel das Wertsteigerungs- und Wachstumspotenzial, der Umsatz, die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das investierte Kapital berücksichtigt.



5 Verfahren für Anträge an den Verwaltungsrat

5.1 Visum

Anträge an den Verwaltungsrat beziehungsweise die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Swisscom AG müssen vom General Counsel, dem Leiter Finanzen & Controlling Konzern und dem Leiter Strategie & Business Development Konzern visiert werden. Durch sein Visum bestätigt der Visierende, dass er den Antrag geprüft hat und aus Sicht seines Bereichs damit einverstanden ist. Die Visa sind von der Stelle, die den Antrag erarbeitet, mindestens fünf Arbeitstage vor der Ablieferung des Antrags an den Verwaltungsrat einzuholen. Kürzere Fristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und nur, falls der Bereich, dessen Visum betroffen ist, von Beginn weg beizogen wurde.

5.2 Verfahren im Einzelnen

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der jeweils gültigen CEO Direktive.

6 Abkürzungen

GV Generalversammlung

VR Verwaltungsrat

CEO Chief Executive Officer

E Entscheid

I Durch Inhaber der Entscheidkompetenz (E) zu informierende Stelle



II Funktionendiagramm

A	Führung und Organisation	GV	VR	CEO
1.	Genehmigung der Ziele und Grundsätze der Unternehmenspolitik (z.B. Leitbild) des Konzerns		E	
2.	Genehmigung der Strategie und mittelfristige Planung (Businessplan):		E	
	<ul style="list-style-type: none"> • der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften der Kategorie I und II 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> • der Konzerngesellschaften der Kategorien III 		I	E
3.1	Festlegung der Organisation des Konzerns (Konzernstruktur, Organisation der obersten Führung der Swisscom AG, Zuweisung der Konzerngesellschaften zur Kategorie I)		E	
3.2	Erlass Reglemente („Direktiven“) zur Geschäftsführung des Konzerns		I	E
4.	Genehmigung des Organisationsreglements der Swisscom AG und seiner Anhänge		E	
5.	Erlass der Musterstatuten und des Muster-Organisationsreglements für Konzerngesellschaften sowie Zustimmung zu den von den Konzerngesellschaften der Kategorie I und II zu erlassenden Statuten und Organisationsreglementen, soweit diese Dokumente wesentlich von den Musterstatuten oder dem Muster-Organisationsreglement für Gesellschaften des Konzerns abweichen ¹		E	
6.1	Genehmigung der Änderung der Unternehmensstruktur oder des Beteiligungsportfolios, insbesondere			
	<ul style="list-style-type: none"> • Gründung, Zusammenschlüsse und Auflösung von Konzerngesellschaften • Eingehen oder Veräussern von Beteiligungen und Ändern der Beteiligungsquote oder der Beteiligungsverhältnisse • Erwerb oder Veräusserung eines Geschäfts oder einer Gesellschaft oder von Teilen davon durch Übernahme oder Übertragung von Vermögenswerten, Schulden und Personal durch die Swisscom AG oder eine Konzerngesellschaft • andere vergleichbare Handlungen 			
	<ul style="list-style-type: none"> • über CHF 20 Mio.² 		E	

¹ Der geplante Erlass oder geplante Änderungen der Statuten oder des Organisationsreglements einer Konzerngesellschaft sind vorgängig dem General Counsel der Swisscom AG zu unterbreiten, der entscheidet, ob eine solche Abweichung vorliegt.

² Bei Gründung und damit zusammenhängenden Finanzierungen ist der aus dem Business Plan ersichtliche, kumulierte, nicht abdiskontierte, maximale Finanzbedarf inkl. der Nettoverschuldung des Kaufobjektes (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte maximale negative free cash flow vor Finanzierung) massgebend. Dabei ist es unwesentlich, ob die Finanzierung mittels Fremd- oder Eigenkapital erfolgt. Bei Auflösung einer Tochtergesellschaft sind die relevanten Auflösungskosten und notwendigen Wertberichtigungen relevant. Bei Verkäufen gilt der geschätzte Gesamtunternehmenswert als Massstab.



A	Führung und Organisation	GV	VR	CEO
	<ul style="list-style-type: none"> bis und mit CHF 20 Mio.³ 		I	E
6.2	Beschlüsse und Handlungen, die gemäss Fusionsgesetz ³ und anderen Erlassen zusätzlich zu den in Ziffer A 6.1 beschriebenen Vorgängen und unabhängig von den Schwellenwerten vom Verwaltungsrat vorzunehmen sind		E	
7.	Genehmigung des Eingehens und der Auflösung von strategischen Allianzen mit wesentlichem Einfluss auf Geschäftstätigkeit oder geographische Ausrichtung des Konzerns oder Kapitalstruktur der Swisscom AG		E	
8.	Einrichtung und Überwachung der konzernweiten Assurance-Funktionen Risikomanagement, Internes Kontrollsystem, Compliance und Internal Audit sowie Genehmigung der entsprechenden Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben		E	
9.	Genehmigung von Geschäften, die für den Konzern von grosser Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit zu erheblichen Kontroversen führen könnten (z. B. Stellungnahme zu wichtigen parlamentarischen Vorstössen)		E	
10.	Festlegung der Grundsätze der Zeichnungsberechtigung im Konzern und Bezeichnung der ins Handelsregister einzutragenden unterschriftsberechtigten Personen		E	
11.	Gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung		E	
12.	Auswahl der von der Generalversammlung der Konzerngesellschaften zu wählenden Revisionsstelle		E	
13.	Führen des Aktien- und Wertrechtbuchs der Swisscom AG		E	
14.	Entscheid über Aktieneintragungsgesuche nach Ziffer 3.5 der Statuten (Vinkulierungsbestimmungen) der Swisscom AG		E	
15.	Kommunikation der Swisscom als Konzern		E	
	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung der Grundzüge der Kommunikationspolitik des Konzerns 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> Festlegen der konzernweiten Markenstrategie (Grundlagen für Group Identity, Group Design und Group Branding) 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> Group Identity / Group Design / Group Branding im Einzelnen 			E
	<ul style="list-style-type: none"> Kommunikation für den Konzern (interne und externe) im Einzelnen 			E

³ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung; SR 221.301



A	Führung und Organisation	GV	VR	CEO
16.	Festlegung der konzernweiten Patentstrategie		E	
17.	Ordentliche und ausserordentliche GV vorbereiten, einberufen und durchführen		E	
18.	Eingaben und Rechtsmittel an Behörden, Kommissionen, Gerichte und Verwaltungsinstanzen für Geschäfte von konzernweiter Bedeutung		I	E
19.	Verkehr mit UVEK, EFD und dem Bundesrat in grundsätzlichen Angelegenheiten		E	
20.	Berücksichtigung der strategischen Ziele des Hauptaktionärs		E	
21.	Festsetzung und Änderung der Statuten der Swisscom AG	E		
22.	Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers	E		



B	Planung und Kontrolle	GV	VR	CEO
1.	Festlegung des jährlichen strategischen Planungsprozesses für die Swisscom AG, die Konzerngesellschaften und konsolidiert für den Konzern		E	
2.	Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und strategischen Ziele		E	
	• durch die Swisscom AG und die Konzerngesellschaften der Kategorien I und II		E	
	• durch die Konzerngesellschaften der Kategorie III			E
3.	Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung		E	
4.	Vorgaben für die Ausgestaltung der Berichterstattung des VR-Präsidenten, des CEO und CFO der Swisscom AG sowie der VR-Präsidenten und der CEOs der Konzerngesellschaften an den VR von Swisscom AG		E	
5.	Periodische Kontrolle der Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes und Genehmigung des Berichts über die Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes		E	
6.	Führen einer jährlichen Aussprache (closing conference) über den Jahresabschluss mit der Revisionsstelle und der internen Revision		E	
7.	Genehmigung des integrierten strategischen Prüfplanes, welcher alle geplanten Prüfkativitäten von externen und internen Stellen im Konzern umfasst		E	
8.	Prüfung der Unabhängigkeit und fachlichen Befähigung der Revisionsstelle		E	
9.	Genehmigung der Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten und Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften		E	
10.	Genehmigung eines Verfahrens für die vertrauliche, anonyme Entgegennahme und Bearbeitung von Beanstandungen in Fragen der externen Rechnungslegung, der Finanzberichterstattung und der Assurance-Funktionen		E	
11.	Operatives Controlling			E



C	Finanzen	GV	VR	CEO
1.	Genehmigung der mittelfristigen Finanzierungsplanung des Konzerns		E	
2.	Genehmigung:			
	<ul style="list-style-type: none"> der Jahresziele (Budget) der Swisscom AG, der Konzerngesellschaften der Kategorie I sowie konsolidiert für den Konzern, welche insbesondere Vorgaben für Erfolgsrechnung, Investitions- und Desinvestitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz festlegen 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> der Jahresziele der Konzerngesellschaften der Kategorien II und III, welche insbesondere Vorgaben für Erfolgsrechnung, Investitions- und Desinvestitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz festlegen 			E
3.1	Genehmigung von Investitionen und Desinvestitionen mit einem kumulierten, maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure ⁴), ohne Sachverhalte nach Ziffer A 6.1, insbesondere:			
	<ul style="list-style-type: none"> einzelne Investitionen und Desinvestitionen⁵ (inkl. Projekte, Bauvorhaben, Mieterausbauten und Miet- und Leasingverträge sowie langfristige Nutzungsrechte (IRU's), die nach IFRS als Finanzierungsleasing klassifiziert werden; massgebender Betrag ist der Barwert der Mindestleasingzahlungen) Beschaffung oder Veräusserung von Nicht-Investmentsgütern (z.B. Energie) sonstige Verträge und feste Zahlungsverpflichtungen mit externen Gesamtkosten, auch wenn die Vorhaben in Tranchen aufgeteilt werden müssen (mehrjährige unkündbare Mietverträge, Liefer-, Leistungs- und Abnahmeverpflichtungen usw.) der Veräusserung von Anlagewerten, der Ausserbetriebnahme von Anlagen, der Liquidation von Vermögenswerten sowie dem Verzicht auf Forderungen 			
	<ul style="list-style-type: none"> mit einem Volumen von über CHF 50 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> mit einem Volumen bis CHF 50 Mio. 		I (> CHF 20 Mio.)	E
3.2	Genehmigung von Investitionsprogrammen mit wiederkehrenden Einzelinvestitionen (Einheit der Materie), deren maximaler Finanzbedarf (Peak Exposure)			

⁴ Peak Exposure ist der aus dem Business Plan ersichtliche, nicht abdiskontierte, kumulierte, maximale Finanzbedarf (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte maximale negative free cash flow vor Finanzierung).

⁵ inkl. Eigenleistungen und Vorleistungen anderer Konzerngesellschaften



C	Finanzen	GV	VR	CEO
	<ul style="list-style-type: none"> in drei Jahren CHF 100 Mio. oder in einem einzelnen Jahr CHF 50 Mio. übersteigen 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> in drei Jahren CHF 100 Mio. oder in einem einzelnen Jahr CHF 50 Mio. erreichen 			E
3.3	Verträge der Konzerngesellschaften mit Kunden mit einem Gesamtvolumen über CHF 80 Mio. oder CHF 20 Mio. pro Jahr und Offerten für solche Verträge vor deren Abschluss bzw. Abgabe		I	E
4.	Genehmigung von Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen oder Abtretung von Vermögenswerten (inklusive Eingehen von Solidarschulden und Konventionalstrafen) der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften			
	<ul style="list-style-type: none"> zu Gunsten Dritter von mehr als CHF 50 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> zu Gunsten Dritter bis CHF 50 Mio. 		I	E
	<ul style="list-style-type: none"> zu Gunsten von Konzerngesellschaften von mehr als CHF 100 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> zu Gunsten von Konzerngesellschaften bis CHF 100 Mio. 		I	E
5.	Genehmigung von Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und weiteren finanziellen Sanierungsleistungen der Swisscom AG oder der Konzerngesellschaften zugunsten von Konzerngesellschaften			
	<ul style="list-style-type: none"> von mehr als CHF 100 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> bis CHF 100 Mio. 		I	E
6.	Gewährung von Darlehen und Krediten (inkl. Finanzierungszusagen und Eigenkapitalerhöhungen ohne Veränderung der Beteiligungsverhältnisse)			
	<ul style="list-style-type: none"> an Dritte über CHF 50 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> an Dritte bis CHF 50 Mio. 			E
	<ul style="list-style-type: none"> an Konzerngesellschaften ⁶ über CHF 100 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> an Konzerngesellschaften ⁷ bis CHF 100 Mio. 			E
7.	Genehmigung von langfristigen Finanzierungen (Bankdarlehen, Obligationenanleihen, Leasing ohne Crossborder-Leasing)			
	<ul style="list-style-type: none"> über CHF 100 Mio. 		E	

⁶ Darlehen und Kredite, welche im Rahmen des Budgetprozesses explizit durch den Verwaltungsrat genehmigt wurden, sind nicht mehr genehmigungspflichtig.

⁷ vgl. Fussnote 10



C	Finanzen	GV	VR	CEO
	<ul style="list-style-type: none"> bis CHF 100 Mio. 			E
	Genehmigung von kurzfristigen Finanzierungen (< 360 Tage)			
	<ul style="list-style-type: none"> über CHF 500 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> bis CHF 500 Mio. 			E
8.	Genehmigung von strukturierten Finanzierungen (z.B. Securitisation, Sale & Lease back, Crossborder-Leasing, Asset backed deals und Equity linked deals)		E	
9.	Genehmigung der Grundzüge eines konzernweiten Cash Pooling und entsprechender Verträge		E	
10.	Antrag an die GV zur Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie Anträgen zur Gewinnverwendung		E	
11.	Genehmigung der Quartalsabschlüsse und Kenntnisnahme der Hochrechnungen		E	
12.	Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresbericht Jahresrechnung, und Konzernrechnung	E		
13.	Verwendung des Bilanzgewinns und zur Festlegung der Dividende	E		
14.	Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung		E	
15.	Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte		E	
16.	Ordentliche, genehmigte und bedingte Erhöhung des Aktienkapitals und entsprechende Statutenänderungen	E		
17.	Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung		E	
18.	Genehmigung des Beizugs Dritter (Beratung, Expertisen, Studien, Mandatierung von Anwälten, Notaren, Banken und Revisionsgesellschaften, HR-Berater usw.):			
	<ul style="list-style-type: none"> ab CHF 1 Mio. im Einzelfall 		I	E
	<ul style="list-style-type: none"> bis und mit CHF 1 Mio. im Einzelfall 			E



D	Personelles und Soziales	GV	VR	CEO
1.	Genehmigung der Personal- und Salärpolitik für den Konzern		E	
2.	Festsetzung des Entschädigungskonzepts des Verwaltungsrats der Swisscom AG		E	
3.	Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Konzernleitung		E	
4.	Genehmigung des Entschädigungskonzepts und der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Konzernleitung		E	
5.	Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder der Konzernleitung		E	
6.	Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des VR und der CEOs von KG über deren zuständige Organe:			
	• für Konzerngesellschaften der Kategorie I		E	
	• für Konzerngesellschaften der Kategorien II + III			E
7.	Genehmigung der Anstellungsbedingungen für die Inhaber der obersten Führungspositionen (Kaderreglement):		E	
	• der Swisscom AG (exklusive Konzernleitung) sowie der Konzerngesellschaften der Kategorien I und II (Kaderreglement)		E	
	• der Konzerngesellschaften der Kategorie III (Kaderreglement)			E
8.1	Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) einschliesslich dessen Änderungen		E	
8.2	Genehmigung von Sozialplänen			
	• der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften der Kategorie I		E	
	• der Konzerngesellschaften der Kategorien II und III			E
9.	Genehmigung der Lohnverhandlung mit den Sozialpartnern		E	
10.	Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für Kader und Mitarbeiter der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften		E	
11.	Genehmigung der Grundsätze für die Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialleistungen der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften		E	
12.	Wahl der Arbeitgebervertreter in die Vorsorgeeinrichtungen		E	
13.	Genehmigung von grossen Restrukturierungsprojekten, insbesondere solchen, die zu Massenentlassungen gemäss Art. 335d OR führen		E	



D	Personelles und Soziales	GV	VR	CEO
14.	Erlaubnis zur Ausübung von Verwaltungsrats-Mandaten durch die Mitglieder der Konzernleitung in einer nicht mit Swisscom verbundenen Gesellschaft für andere Nebenaufgaben sowie Erlass einer Weisung für alle Mitarbeitenden über die Annahme und Abgabe solcher Mandate einschliesslich Regelung der Entschädigung		E	
15.	Ernennung und Festlegung der Entschädigung des Head of Internal Audit		E	



III Unterschriftenregelung

Allgemeine Charakterisierung der Arten von Zeichnungsberechtigten

Swisscom AG und die zum Konzern gehörenden Konzerngesellschaften (im Folgenden gemeinsam als „Swisscom-Gesellschaften“ bezeichnet) können nicht "selbst" handeln oder Briefe und Verträge unterschreiben. Sie müssen vertreten werden. Im Geschäftsverkehr werden die Swisscom-Gesellschaften durch die Unterschrift von Organen und Mitarbeitenden verpflichtet, die zeichnungsberechtigt sind, oder aus deren Stellung (z. B. Personal in Swisscom Shops) sich die Befugnis ergibt, in bestimmter Weise für die Gesellschaften zu handeln. Unterschrieben wird generell **durch zwei Personen (Kollektivunterschrift zu zweien)**. Nachstehend werden die für die **Vertretung von Swisscom-Gesellschaften nach Aussen** geltenden Regeln tabellarisch und mit Beispielen versehen aufgeführt. Für die Zeichnungsweise der Mitglieder und der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung der Swisscom AG ist das „Organisationsreglement Swisscom AG“ massgebend.

Regelung der Unterschriftenkompetenzen

Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
Anzahl Unterschriften	Eine	Zwei (Kollektivunterschrift zu zweien)	Zwei (Kollektivunterschrift zu zweien)
Merkmal	Einfache Vertretungshandlungen	Handlungsvollmacht (ohne Handelsregister-Eintrag)	Handelsregistereintrag
Beschreibung und Umfang	Aus praktischen Gründen gibt es eine Reihe von einfachen Alltagsverrichtungen, die sinnvollerweise nicht kollektiv von formell dazu ermächtigten Personen vorzunehmen bzw. zu zeichnen sind. Die Vertretungsbefugnis ergibt sich hier meistens aus den Umständen des abgewickelten Geschäftes selber, wobei in diesen Fällen die handelnden Personen auch nicht formell als Handlungsbevollmächtigte ernannt worden sind. <ul style="list-style-type: none"> Allgemein: Dokumente ohne verpflichtenden Inhalt (Begleitbriefe zu Prospekten, Einladungen zu Besprechungen mit Kunden, Auskünfte über 	Sie erstreckt sich nach OR auf alle Rechtshandlungen, die ein bestimmtes Unternehmen oder ein bestimmter Geschäftszweig oder Bereich gewöhnlich mit sich bringt. Laut Organisationsreglement des Verwaltungsrates der Swisscom AG sollen alle Mitarbeitenden des Konzerns für die jeweilige Swisscom-Gesellschaft im intern festgelegten Aufgabenbereich ohne Handelsregister-Eintrag (also aufgrund einer Handlungsvollmacht) zeichnungsberechtigt sein. Die Handlungsvollmacht ergibt sich im Normalfall aus der Aufgabenbeschreibung im Arbeitsvertrag/ Anstellungsschreiben bzw. dem Stellenbeschrieb oder	Vertretungsberechtigte Personen, die ins Handelsregister eingetragen werden, sind als unterschriftsberechtigte Personen ohne spezielle Unterteilung nach bestimmten Kategorien einzutragen ("Ferner zeichnen"). Diese Personen sind umfassend zur Vertretung von Swisscom-Gesellschaften berechtigt. Die Ernennung erfolgt zwingend durch den Verwaltungsrat der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft. Zwingend notwendig ist ein HR-Eintrag für: <ul style="list-style-type: none"> Vornahme von



Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
	<p>Produkte/Dienstleistungen usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf/Vermietung von Waren aus dem Standard-sortiment (Teilnehmer-anlagen, Mobilgeräte, Zubehör usw. im Swisscom Shop; Versand solcher Produkte gegen Rechnung usw.) • Im „Massengeschäft“ Offerten zum Abschluss von Verträgen über Standardprodukte und – dienstleistungen (Versand von Vertrags-urkunde mit AGB und Leistungsbeschreibung für Fixnetzanschluss an Retail-Kunden, Versand solcher Dok. für Mobile-Abo usw.) oder Unterzeichnung entsprechender Vertragsdokumente, wenn diese anstelle einer förmlichen Offerte ausgestellt/versandt werden • Soweit nicht intern zu beziehen: Einkauf (bis zu dem in der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft festgelegten Maximal-betrag) von Waren /Dienstleistungen für den eigenen täglichen Bedarf (z.B. Büromaterial) • Ausstellung von Quittungen und Vor-nahme von Stornierungen im Rahmen der oben 	<p>aus dem Auftrag für ein bestimmtes Projekt, eine bestimmte Aufgabe usw. Nur ausnahmsweise werden Handlungsvollmachten im Einzelfall in Form eines speziellen Schriftstückes ausgestellt.</p> <p>Es ist für alltägliche Geschäfte demnach nicht erforderlich, dass bei der kollektiven Zeichnung von Unterlagen Personen mitwirken, die im Handelsregister eingetragen sind. Im Rahmen ihrer Befug-nisse können in solchen Fällen auch zwei Handlungsbevoll-mächtigte zeichnen. Es ist auch nicht erforderlich, dass beide Handlungsbevollmächtigte an vorangehenden Verhandlungen teilgenommen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Offerten betreffend Verkauf von Waren oder Erbringen von Dienstleistungen • Verkauf von individuellen oder vom Standard-sortiment abweichenden Waren. • Dienstleistungsverträge, die individuellen Zuschnittes sind • Abschluss von Werkver-trägen (sowohl als Besteller wie als Unternehmer) • Beschaffungen, die im Umfang oder Wert den täglichen Bedarf übersteigen • Gesellschaftsrechtliche Verträge, Sponsoring-, Beratungs- sowie 	<p>Wechselgeschäften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darlehensaufnahmen • Erteilung einer Voll-macht für die Ver-fahrensführung



Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
	genannten Geschäfte	Vertriebsverträge aller Arten <ul style="list-style-type: none">• Kreditierungen (soweit nicht Teil des Standardsortimentes), besondere Rabatt-konditionen.	
Schranken	In jedem Falle gelten die Betragslimiten der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft und allfällige besondere Anordnungen ihrer zuständigen Organe.	Die Handlungsvollmacht (ohne Handelsregistereintrag) für sämtliche Mitarbeitende gilt nur im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten sowie innerhalb der Beitragslimiten der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft und in den Schranken allfälliger besonderer Anordnungen ihrer zuständigen Organe. Die Ermächtigung gilt für Schriftstücke, durch welche den Swisscom-Gesellschaften Verpflichtungen entstehen, nur wenn mindestens eine Unterschrift von jener Person erfolgt, die über entsprechende finanzielle Kompetenzen verfügt. Für die einzelnen Organisationseinheiten einer Swisscom-Gesellschaft beschränkt sich die Handlungsvollmacht zusätzlich auf das jeweilige Geschäftsgebiet (sog. Filialhandlungsvollmacht).	Auch hier gelten die Betragslimiten der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft.



Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
Wer unterschreibt wo	-	Die Unterschrift rechts wird von der für die Erstellung des Dokumentes verantwortlichen Person geleistet. Die Unterschrift links dient der Kontrolle und wird vom Vorgesetzten bzw. von der Stelle mit den entsprechenden Kompetenzen geleistet (diese Regelung entspricht den Richtlinien des Schweiz. Kaufmännischen Vereins und ist allgemein gebräuchlich).	
Stellvertretung	Bei Abwesenheit der Unterschriftsberechtigten unterzeichnen die Stellvertreter. Die Stellvertreter haben im Bereich der Vertretenen dieselbe Bevollmächtigung wie die Vertretenen selbst (daher unterzeichnen sie mit ihrem Namen, ohne den Zusatz „i.V.“). Die Unterzeichnung eines Dokumentes mit „i.A.“ über dem Namen einer anderen, handlungsbevollmächtigten Person ist nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn ein Dokument bereits erstellt ist, und die mit Namen bezeichnete Person abwesend ist. Bei Schreiben verpflichtenden Inhalts ist dieses Vorgehen ganz zu unterlassen.		-
Kürzel	i.A.	-	-
Darstellung	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Swisscom AG</p> <p> (= i.A. B. Solista)</p> <p>B. Kollektivo Endgeräte (nur nicht-verpflichtende Inhalte)</p>		<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Swisscom AG</p> <p> </p> <p>F. Musterchef B. Kollektivo Leiter Endgeräte Endgeräte</p>

Visum

Mit dem Visum (Kurzzeichen) bestätigt eine Stelle, dass sie in ein Dokument Einblick erhalten hat, und soweit es ihr Arbeitsgebiet betrifft, einverstanden ist.